

tischen Leben stehende Kaufmann ist gewohnt, alle an ihn herantretenden Dinge von der zweckmäßigen und materiellen Seite aus zu prüfen; dies gilt zweifellos auch bei der Beurteilung der Frage über den Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags.

Im Vergleich zu den auf Aktien usw. und daher auf Erwerb gestellten Privatversicherungen stellen sich die Prämien bei der berufsgenossenschaftlichen Haftpflicht-Versicherungsanstalt wesentlich niedriger. Die verbilligten Prämienätze werden dadurch erzielt, daß bei der Anstalt jeder Unternehmergewinn, ferner durch die enge Anlehnung an die Berufsgenossenschaft die Kosten für einen teuren Verwaltungsapparat und die noch viel höheren Kosten für den Außendienst (Agenten) wegfallen. Es werden weder Kapitalzinsen noch Dividenden gezahlt, auch werden keine Rücklagen in einer Höhe angesammelt, die außer Verhältnis zu dem vorhandenen Risiko stehen.

Gleichwohl wird volle Sicherheit für Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten durch eine zu diesem Zweck abgeschlossene starke Rückversicherung mit einem der größten Versicherungs-konzerne gewährleistet. Durch diesen Rückversicherungsvertrag wird auch die im allgemeinen den Wohlfahrtseinrichtungen innewohnende Gefahr einer Nachschußpflicht ausgeschaltet. Die Schadensregulierung erfolgt unter Beobachtung weitestgehender Kulanz und unter voller Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder. Der bemerkenswerte Zuspruch zu der Anstalt, besonders seit der Umstellung auf Goldmark zu Anfang dieses Jahres — im abgelaufenen Halbjahr erfolgten rund 800 Neuaufnahmen —, ist ein augenfälliger Beweis für das Vertrauen, das dieser Wohlfahrtseinrichtung aus allen Kreisen des Einzelhandels entgegengebracht wird.

Die geringfügigen Beiträge der Haftpflicht-Versicherungsanstalt, die eigens für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und für Mitglieder von Berufsgenossenschaften verwandter Betriebe errichtet wurde, ermöglichen jedem Geschäftsmann — selbst dem Inhaber eines kleinen Unternehmens —, den notwendigen Haftpflichtschutz zu nehmen. Ein vorsichtiger Kaufmann wird auf eine Haftpflichtversicherung nicht verzichten können. Nicht versichern heißt sparen am falschen Objekt; denn die unwesentlichen Ausgaben für eine Haftpflichtversicherung bei der Anstalt stehen in keinem Verhältnis zu dem Schutz vor allen möglichen Ansprüchen, die durch Haftbarmachung den einzelnen treffen können.

Ibero-Amerikanische Woche in Hamburg. — Vom 6.—12. Oktober dieses Jahres findet in Hamburg eine Ibero-Amerikanische Woche statt. Die Firma Otto Meißner in Hamburg I, Hermannstraße 44, hat von der Leitung den Auftrag erhalten, spanische und portugiesische Literatur während der Woche zu einer Buchausstellung zusammenzustellen. Erwünscht sind alle Werke und Landkarten in spanischer und portugiesischer Sprache, ferner alle Romane spanischer, portugiesischer und südamerikanischer Autoren in deutscher Sprache und auch alles über Spanien, Portugal und Südamerika. Die Ausstellung findet in der Kunsthalle statt, sie erfolgt für Verleger kostenfrei, Portospesen zu Lasten der Verleger. Die Ausstellung gibt Verlegern einschlägiger Literatur Gelegenheit, ihre Werke einem Publikum, das stets Interesse für überseeische Beziehungen hatte, nahezuführen. Gleichzeitig unterstützen sie aber auch ein für das deutsche Volk sehr wichtiges Unternehmen. Verleger, die Interesse hierfür haben, wollen sich mit der Firma Otto Meißner, Hamburg I, Hermannstraße 44, Werbe-Abteilung, in Verbindung setzen.

Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen im Druckgewerbe. — Unter diesem Stichwort berichtet die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« in Nr. 71 von einer Einladung der United Typothetae of America, International association of master printers an den Deutschen Buchdrucker-Verein. Die amerikanischen Buchdruckereibesitzer laden ihre deutschen Kollegen zu der 38. Jahresversammlung der Vereinigten Buchdrucker von Amerika ein (Internationale Vereinigung der Buchdruckereibesitzer der Vereinigten Staaten und Kanadas), die vom 15. bis 18. Oktober d. J. in Chicago abgehalten wird. In dieser Einladung heißt es u. a. »... Es ist die Hoffnung unserer Vereinigung, daß Ihr Verein durch Delegierte oder durch inoffizielle Vertreter anwesend sein wird. Wir werden bemüht sein, die Vorrechte und Gefälligkeiten der ganzen anwesenden Versammlung auf diejenigen von Ihren Herren auszuweiten, die wir die Ehre haben unter uns zu sehen. Nicht der kleinste Wert solch eines Besuches ist die Gelegenheit, unsere Hauptbetriebe zu besichtigen und aus eigener Anschauung von der Tätigkeit unserer Vereinigung, besonders unserer Preisberechnung und Ausbildungsarbeit, zu lernen.« Wie das Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins weiter mitteilt, hat dieser ebenso herzlich gedankt und die Entsendung seiner Vertreter in Aussicht gestellt. Es wird dann noch gesagt, daß es im

Interesse des Buchdruckgewerbes sehr zu begrüßen ist, daß die Beziehungen zum Ausland wieder aufgenommen und im gegenseitigen Austausch die beiderseitigen Erfahrungen dem gesamten Gewerbe nutzbar gemacht werden können.

Wechselprolongation und Währungsverfall. — Einer wichtigen Reichsgerichtsentscheidung (N.-Z. V. 497/23) in der obigen Frage lag folgender Tatbestand zugrunde: Eine Firma A hatte von der Firma B in Stockholm im Jahre 1916 eine Anzahl Maschinen gekauft und darüber am 29. Januar 1921 einen Wechsel über schwedische Kronen akzeptiert, zahlbar bei einer Stockholmer Bank am 15. August 1921. Am 17. August 1921 ist der Wechsel zum Protest gegangen. Die Bank erhob Klage auf Zahlung der Wechselsumme, wogegen die Firma A den Einwand erhob, daß es sich um einen Prolongationswechsel handle, der noch weiter prolongiert werden müsse, da sie mit der Antragstellerin, wie der Klägerin beim Erwerb des Wechsels bekannt gewesen sei, vereinbart hätte, der Wechsel solle so lange prolongiert werden, bis der Kurs der Mark wieder normal sei. Das Oberlandesgericht Hamm gab der Klage statt. Das Reichsgericht führte dazu aus: Zunächst ist der Revision nicht zuzugeben, daß die Vereinbarung, die Prolongation des Wechsels solle erfolgen, bis der Kurs wieder normal sei, so klar und eindeutig sei, daß sie einer Auslegung überhaupt nicht zugänglich sei. Es handle sich gerade darum, ob der Wortlaut der Vereinbarung entscheidend und deshalb das Ergebnis annehmbar sei, daß der Gläubiger unter Umständen überhaupt nicht oder jedenfalls auf absehbare Zeit nicht zu seinem Gelde komme oder ob nicht, wenn der Eintritt normaler Kursverhältnisse sich über Erwarten hinziehen sollte, der Gläubiger schließlich doch Befriedigung verlangen und eine weitere Prolongation ablehnen könne. Die Vertragsparteien mögen, als sie die Vereinbarung trafen, mit mäßigen Kursschwankungen gerechnet haben, die sich noch bis zum Ende des Krieges und auch noch einige Zeit hernach wiederholen und verstärken könnten; aber sie haben offenbar nicht damit gerechnet, daß auch nach fünf Jahren noch an keine Wiederkehr normaler Kursverhältnisse in Deutschland zu denken sei und ein immer stärkerer Kurssturz, sogar ein völliger Währungsverfall eintreten würde. Es kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn das Berufungsgericht bei der Entwicklung der Verhältnisse, wie sie sich völlig unerwartet in Deutschland vollzog, die Wechselausstellerin nach neunmaliger, jedesmal halbjähriger Prolongation zu weiteren Prolongationen nicht mehr für verpflichtet, sondern zur Einziehung ihrer Forderungen berechtigt erachtet. Auch bei Stundungen, die auf bestimmte Zeit erteilt waren, hat das Reichsgericht schon wiederholt angenommen, daß der Gläubiger seine Forderung bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners auch vor der Zeit geltend machen könne. (Urteil vom 10. April 1920 V. 450/90.) Gerade eine gemäß § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Treu und Glauben erfolgende Auslegung verlangt eine billige Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und läßt die einseitige Begünstigung einer Partei nicht zu. Deshalb kann es nicht ausschließlich darauf ankommen, ob die Geltendmachung der Wechselforderung, wie die Revision behauptet, zum Ruin der Beklagten führen würde, um so weniger, als die Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, es nicht darauf ankommen lassen dürfte, daß ihre in ausländischer Währung eingegangenen Schulden ungedeckt blieben. Die Revision wurde aus diesen Gründen zurückgewiesen. R.

Goldumstellung von Papierfabriken. — Während die Ammendorfer Papierfabrik eine Zusammenlegung des Aktienkapitals im Verhältnis von 20:1 vorgesehen hat, ist bei der Eröllwitzer Papierfabrik eine Zusammenlegung von höchstens 10:1 zu erwarten.

Gründung einer Ortsgruppe des Verbandes Deutscher Reklamefachleute, e. V., in Leipzig. — Die Leipziger Messe wurde von der Leitung des Reichsverbandes der Reklamefachleute in Berlin dazu benutzt, die bereits früher bestehende Ortsgruppe in Leipzig wieder ins Leben zu rufen. Herr Völker und Herr Varensched vom Hauptvorstand führten aus, daß ihre persönlichen Erfahrungen auf der Welt-Reklamemesse in London die Überzeugung in ihnen wachgerufen hätten, daß auch in Deutschland der Stand des Reklamewesens und der Reklamefachleute eine Basis finden müsse, die lückenlos sei. Man könne bei der Bedeutung Leipzigs als Messstadt unmöglich von einer Vollständigkeit der deutschen Organisation sprechen, wenn nicht in Leipzig die Vertretung des Standes gewährleistet sei. Man set sich deshalb auch von vornherein einig darüber, daß das Hervortreten des Reichsverbandes nicht auf Berlin beschränkt werden dürfe, sondern daß auch Leipzig in den Rundgebungen und dem öffentlichen Hervortreten des Gesamtverbandes von vornherein eine bestimmte Rolle zugeteilt werden